

Wichtige Mitteilungen

Änderungen in der Organisation der Gruppe Buchhandel

Der Leiter des Deutschen Buchhandels, Reichshauptamtsleiter Wilhelm Baur, ernannte in diesen Tagen den Verlagsbuchhändler Hans Knapp, Halle, zum Leiter der Arbeitsgemeinschaft der Photoverleger.

Ferner hat der Leiter des Deutschen Buchhandels angeordnet, daß der Zwischenhandel mit sofortiger Wirkung als Fachgruppe in die Fachschaft Handel einzugliedern ist. Damit wird innerhalb der Organisation der Gruppe Buchhandel der gesamte Handel zusammengefaßt, wie er sich organisch, von der Tätigkeit her gesehen, ergibt. In der Reichsschrifttumskammer wurde schon seit längerer Zeit dieser Tatsache praktisch Rechnung getragen dadurch, daß Handel und Zwischenhandel zusammen von einem Referat betreut wurden (III A 2/3). Die Leitung der Fachgruppe Zwischenhandel erfolgt bis zur Ernennung eines Fachgruppenleiters unmittelbar durch die Reichsschrifttumskammer Abteilung III (Gruppe Buchhandel). Die beiden bisher der Fachschaft Zwischenhandel unterstellten Fachgruppen: Kommissionsbuchhandel sowie Großbuchhandel und Großantiquariat gehören nunmehr als Arbeitsgemeinschaften zur Fachgruppe Zwischenhandel in der Fachschaft Handel.

Veröffentlichungen über die Vorgänge in Bromberg

Bücher oder Broschüren, die die Bromberger Bluttage als Gegenstand ihrer Behandlung haben, sind vor Drucklegung der Abteilung S des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zur Genehmigung vorzulegen.

Copyright

Das Amerika-Institut, Berlin NW 7, Universitätsstraße 8, schreibt uns: „Trotz der durch den Krieg stark veränderten Verlehrs-lage ist es dem Amerika-Institut gelungen, die Verbindung mit dem Copyright-Amt in Washington aufrechtzuerhalten. Der Copyrightdienst geht also vorläufig weiter. Da aber die Beleg-

exemplare jetzt dem Copyright-Amt als eingeschriebene Drucksachen übermittelt werden, so darf das Gewicht eines ungeteilten Bandes 3 Kilo nicht übersteigen. Eine Garantie für richtige Ankunft kann das Amerika-Institut natürlich nicht übernehmen. Jedoch ist der richtige Eingang der unmittelbar nach Kriegsausbruch abgeschickten Werke vom Copyright-Amt bestätigt worden.“

Der deutsche Buchhandel im Kriege

Die Fachbibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler beabsichtigt eine Kriegssammlung anzulegen, die alles enthält, was aus dem Buchhandel in dieser Zeit für den Buchhandel in späteren Jahren von Interesse ist. Die erstrebenswerte Vollständigkeit wird sich nur erreichen lassen, wenn die Berufsangehörigen die Bibliothek durch Übersendung von Material unterstützen. Dabei handelt es sich vor allen Dingen um personelle Nachrichten, um Aufsätze aus dem Buchhandel und für den Buchhandel, Berichte aus dem Felde usw. Es wird um Zusendung an die Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler gebeten.

Wettbewerb „Vorbildliches Buchschaffen“

Einen Hinweis auf diesen Wettbewerb des Fachamtes Druck und Papier in der Deutschen Arbeitsfront, der auch in diesem Jahre durchgeführt wird, finden unsere Leser auf S. 727.

Gau Westfalen-Süd

Hierdurch bitte ich die Buchhändler des Gau's um Angabe der zum Heeresdienst eingezogenen Berufskameraden unter Nennung der Feldpostanschriften. Wilhelm Gustorff, Landesobmann.

*
Anmerkung der Schriftleitung: Bei dieser Gelegenheit sei an die wiederholten gleichlautenden Bitten der Reichsschrifttumskammer — f. zuletzt Nr. 257, S. 709 und Nr. 263, S. 717 — erinnert. Noch fehlen der Kammer die Feldpostanschriften vieler zur Großdeutschen Wehrmacht eingezogenen Buchhändler aus allen Fachschaften. Jeder Betrieb, alle Berufskameraden und die Angehörigen senden daher heute noch — unabhängig von der Erfüllung der Bitte des Gau's Westfalen-Süd — die ihnen bekannten Anschriften der Reichsschrifttumskammer ein (nach Leipzig C 1, Hospitalstraße 11, oder Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6).

Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel

Ablehnungen, Anschriftgesuche usw.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Buchvertreter Georg Schulz, zuletzt wohnhaft Forsthaus Frauenwerder, Post Beaulieu in der Neumark bei Templin, nicht mehr die Mitgliedschaft zur Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, besitzt. Er ist somit nicht mehr ohne weiteres berechtigt, sich als Buchvertreter zu betätigen. — Da der in seinen Händen befindliche Ausweis VA 8266 nicht eingezogen werden konnte, wird er hiermit für ungültig erklärt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 20. Juli 1939 den Buchvertreter Kurt Birnbaum, geb. 29. April 1887 in Grimma, wohnhaft zu Grimma, Kreuzstr. 141, für eine Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer abgelehnt. Damit ist dem Genannten jede Tätigkeit auf dem Gebiete der Reichsschrifttumskammer untersagt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 27. Juli 1939 den Buchvertreter Peter Blau, geb. 16. Mai 1904, wohnhaft zu Essen, Dammannstr. 25, für eine Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer abgelehnt. Damit ist dem

Genannten jede Tätigkeit auf dem Gebiete der Reichsschrifttumskammer untersagt.

Der Buchvertreter Friedrich Wilhelm Kerst, geb. am 21. November 1900 in Obergude, zuletzt wohnhaft Konstanz, Siegmundstraße 10, ist am 6. September 1939 durch Entscheidung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer gemäß § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 für eine Aufnahme abgelehnt worden. Herr Kerst darf somit im Zuständigkeitsbereiche der Reichsschrifttumskammer nicht beschäftigt werden. Die Entscheidung des Herrn Präsidenten liegt im Original bei der Gruppe Buchhandel vor. Eine Zustellung durch die Post konnte nicht durchgeführt werden, da selbst ein zweimaliger Aufruf von Herrn Kerst im Börsenblatt zur Feststellung seiner Anschrift erfolglos verlief.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 8. Mai 1939 die Aufnahme des Buchvertreters Walter Nauß, Hannover, Lawesstraße 44, geb. 25. Mai 1892, in die Kammer abgelehnt. Damit ist dem Genannten jede Betätigung auf dem Gebiete der Reichsschrifttumskammer untersagt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 2. August 1939 den Buchvertreter Karl Scherlau,